



# Hausordnung

## Berufswahlschule Bülach

gültig für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26  
Stand 15. März 2025

# Hausordnung

## Berufswahlschule Bülach

gültig für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26

Stand 15. März 2025

---

### 1 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Hausordnung ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Berufswahlschule Bülach und ist auf alle Beschulungsverhältnisse an der Schule anwendbar. Soweit für weitere Leistungen der Berufswahlschule Bülach (u.a. Testcenter, Raumvermietung und Catering) keine gesonderten Bedingungen vereinbart werden, gilt die vorliegende Hausordnung auch für Nutzende aus entsprechenden Leistungen und Geschäftsbeziehungen.

Zwecks vereinfachter Lesbarkeit der vorliegenden Hausordnung werden für die Berufswahlschule Bülach nachfolgend gleichbedeutend die Begrifflichkeiten BWS Bülach oder Schule benutzt. Schülerinnen und Schüler der Berufswahlschule Bülach werden für eine vereinfachte Lesbarkeit, unabhängig ihres Status als Bewerberin/Bewerber vor oder während des Aufnahmeverfahrens wie auch als Schulangehörige nach definitiver Aufnahme, als Lernende oder Jugendliche bezeichnet.

Analog dazu werden pädagogisch tätige Mitarbeitende der Berufswahlschule für eine vereinfachte Lesbarkeit der vorliegenden Hausordnung als Lehrpersonen bezeichnet, alle übrigen Mitarbeitenden als Mitarbeitende.

Als gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte oder Eltern werden in der vorliegenden Hausordnung diejenigen Personen bezeichnet, die für noch nicht volljährige Lernende laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind und gegenüber der Berufswahlschule Bülach als Vertragspartner gelten.

---

### 2 Verhalten

Die Lernenden der Berufswahlschule Bülach halten sich im Schulhaus und auf dem Schulareal, bei externen Anlässen und auf Exkursionen sowie auf dem Schulweg an die Grundregeln eines freundlichen und respektvollen Zusammenlebens. Sie begegnen Lehrpersonen und Mitarbeitenden, Mitlernenden sowie Dritten freundlich, respektvoll und hilfsbereit.

Allfällige Konflikte sind konstruktiv und gewaltfrei zu lösen. Die Anwendung von psychischer Gewalt (beispielsweise in Form von Mobbing, Cybermobbing, Bedrohung), physischer Gewalt, Vandalismus ebenso wie verbale, nonverbale und/oder körperliche Belästigungen, sexuelle Grenzverletzungen sowie jede andere Form von Gewalt, gewaltprovokierendem Verhalten sowie Diskriminierung sind strikte untersagt und haben, unabhängig einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung, Disziplinarmaßnahmen bis hin zum unmittelbaren Schulausschluss zur Folge.

Das Schulhaus ist ein Ort der Begegnung und des Lernens. Die Lernenden tragen durch ihr Verhalten zu einer ruhigen und sicheren Lernatmosphäre bei. Das Verursachen von Lärm sowie störendes Verhalten sind zu unterlassen. Die Lernenden haben sich lern- und leistungsbereit zu zeigen und sich in Bezug auf das Erreichen einer geeigneten Anschlusslösung (Berufslehre, weiterführende Schule, usw.) aktiv zu engagieren.

Schulsprache ist Deutsch. Im alltäglichen Zusammenleben an der Schule ist grundsätzlich Deutsch zu sprechen, um die gegenseitige Verständigung und Integration zu fördern.

Die Lernenden tragen Sorge zu Material, Mobiliar, Einrichtungen und Geräten der Schule, von Lehrpersonen, Mitarbeitenden und Mitlernenden. Schäden und Defekte sind unaufgefordert zu melden.

Abfall ist im Schulhaus, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg sowie bei externen Anlässen und Exkursionen jederzeit korrekt zu entsorgen.

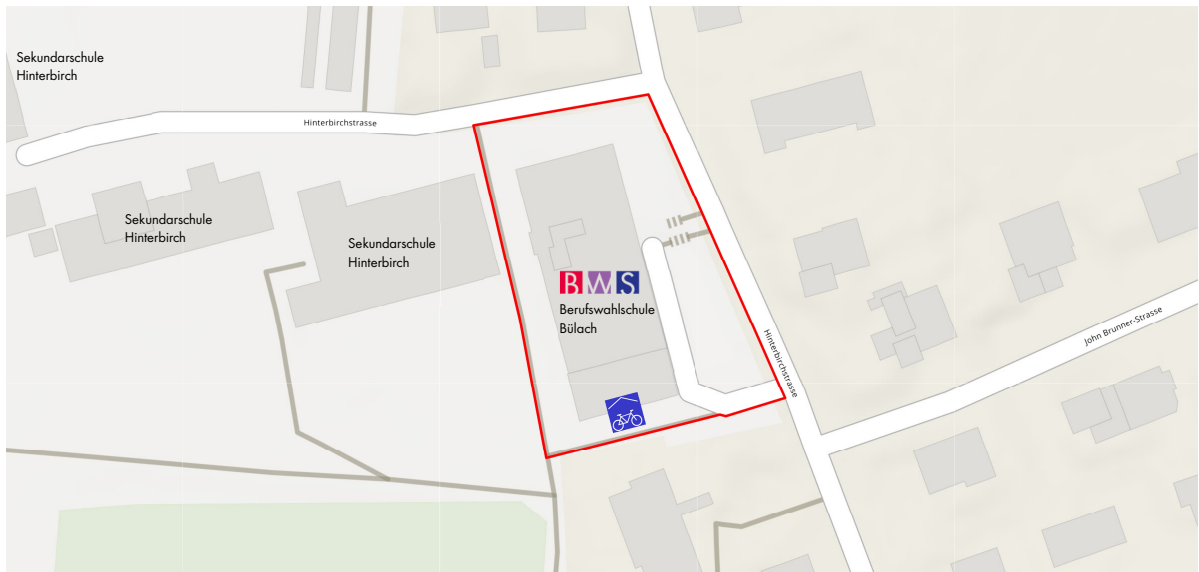
---

### 3 Schul- und Pausenareal

Das Schul- und Pausenareal der Berufswahlschule umfasst das Schulhaus der BWS sowie die angrenzende Umgebungsfläche und wird durch die umgebenden Wege und Strassen gemäss Abbildung (rote Linie) begrenzt.

Während den Schulzeiten (inklusive Pausen) am Vor- und Nachmittag ist den Lernenden der BWS Bülach der Aufenthalt ausschliesslich auf dem Schul- und Pausenareal der Berufswahlschule gestattet. Es dürfen keine Wege und Strassen überquert und das Areal nicht verlassen werden. Der Aufenthalt auf dem angrenzenden Areal der Sekundarschule Hinterbirch ist ausschliesslich auf Anordnung der Schule (bspw. Sportunterricht) gestattet.

Pausen von mehr als 10 Minuten Dauer werden ausserhalb der Unterrichtsräume verbracht.



#### 3.1. Parkordnung

Velos, Mofas, Roller und E-Scooter sind am bezeichneten Ort (Velounterstand) ausserhalb des Schulhauses zu parkieren. Das Mitführen, Abstellen und/oder Aufladen von Fahrzeugen im Schulhaus ist nicht gestattet.

Die Zufahrt zum Velounterstand und den Personalparkplätzen erfolgt im Schritttempo von der Hinterbirchstrasse aus, auf dem übrigen Schulareal gilt ein uneingeschränktes Fahrverbot.

Auf die Nutzung eines Autos für den Schulweg ist zu verzichten. Die Nutzung des Personalparkplatzes der BWS Bülach ist ausschliesslich Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule gestattet.

#### 3.2. Videoüberwachung

Das Schulhaus und das angrenzende Schulareal der Berufswahlschule Bülach sind videoüberwacht.

Aufwendungen für die Auswertung von Videoaufzeichnungen, beispielsweise aufgrund von Diebstahl oder Sachbeschädigung, werden den fehlbaren Lernenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung in Rechnung gestellt.

---

### 4 Aufenthalt im Schulhaus

Der Aufenthalt im Schulhaus der Berufswahlschule Bülach ist ausschliesslich Lehrpersonen, Mitarbeitenden sowie den Lernenden an Schultagen während den Schulzeiten am Vor- und Nachmittag sowie über Mittag gestattet. Übrige Personen haben grundsätzlich nur Zutritt, soweit sie das Schulhaus im ausdrücklichen oder konkludenten Einverständnis mit Rektorat, Lehrpersonen oder Mitarbeitenden betreten (beispielsweise im Rahmen einer

Besprechung, Elterngespräch oder Veranstaltung). Das Rektorat kann, auch kurzfristig, abweichende Bestimmungen und Weisungen erlassen.

#### **4.1. Zugang und Nutzung von Räumen und Arbeitsbereichen**

Das Betreten von Räumen sowie die Nutzung von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen, die nicht ausdrücklich zur Nutzung freigegeben wurden, ist für Lernende und Dritte untersagt. Dies gilt insbesondere für Personalzimmer, Vorbereitungs- und Materialräume, Technikräume, Dachterrasse.

Küche und Werkstätten dürfen nur im Rahmen des Unterrichts und auf Anordnung der Lehrperson betreten werden.

Die Benutzung von Arbeitsplätzen und -geräten von Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Berufswahlschule Bülach ebenso wie die Nutzung von Präsentationstechnik, Maschinen und Geräten ohne Anweisung und Aufsicht durch eine Lehrperson ist den Lernenden zu jedem Zeitpunkt untersagt.

Das Sitzen und Liegen ausserhalb der bereitgestellten Sitzflächen, beispielsweise auf Tischen, Treppen oder auf dem Korridorboden, ist nicht gestattet (Fluchtwege, Sachschäden).

Schuhe dürfen nicht auf Sitz- oder Arbeitsflächen (Stühle, Sessel, Tische) abgestellt werden.

#### **4.2. Aufzug (Liftanlage)**

Die Nutzung des Aufzugs ist Lernenden untersagt. Ausnahmen werden, beispielsweise für mobilitätseingeschränkte Personen, durch das Rektorat, Lehrpersonen oder Mitarbeitende angeordnet.

---

## **5 Bekleidung**

Als Berufsvorbereitungsjahr betrachtet die BWS Bülach die Schule als Bestandteil der Arbeitswelt der Lernenden und der Lehrpersonen. Die Kleidung der Lernenden orientiert sich an den Anforderungen der Arbeitswelt und berücksichtigt deren Zweckmässigkeit für den schulischen Unterricht.

Die Lernenden erscheinen in für den schulischen Unterricht angemessener, gepflegter Bekleidung. Im Schulhaus und bei schulischen Aktivitäten ist das Tragen von Kopfbedeckungen (Mützen, Caps, über den Kopf gezogene Kapuzen usw.) sowie von Kleidung mit rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder anderweitig anstössigen Aufdrucken resp. Motiven untersagt. Auf freizügige Bekleidung sowie auf Sportbekleidung (z.B. Trainer-/Jogginghosen) ist im Schulhaus zu verzichten.

Das Rektorat kann bei Bedarf detailliertere Bestimmungen erlassen.

Jacken und Mäntel sind während der Lektionen im persönlichen Garderobenschrank einzuschliessen oder in eigener Verantwortung an den Garderobenhaken in den Korridoren vor den Unterrichtsräumen aufzuhängen.

#### **5.1. Unterrichtsspezifische Bekleidung**

Für den Unterricht in den nachfolgenden Fachbereichen gelten besondere Vorgaben bezüglich der Kleidung:

- **Werken:** Für den Unterricht in den Werkstätten ist das Tragen von zweckmässigen und nicht brennbaren Kleidern (evtl. Überkleidern) sowie geeignetem Schuhwerk obligatorisch.
- **Ernährung und Verpflegung:** Für den Küchendienst werden den Lernenden unentgeltlich Schürzen zur Verfügung gestellt. Die Schürzen bleiben im Besitz der BWS Bülach und werden durch diese unterhalten. Mutwillig beschädigte oder verloren gegangene Schürzen werden den Lernenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung in Rechnung gestellt.
- **Sport:** Für den Sportunterricht sind Turnschuhe (keine schwarzen Sohlen) und Turnkleider obligatorisch.

---

## 6 Garderobenschrank (Schliessfächer)

Lernende erhalten nach Verfügbarkeit und gegen Depot einen nummerierten Garderobenschrank (Schliessfach) zugeteilt. Dieser ist mit einem privaten Vorhängeschloss zu sichern und bei Austritt gereinigt abzugeben. Für in Garderobenschränken (Schliessfächern) abgelegte Sachen wird jede Haftung abgelehnt.

Der Aufenthalt in den Garderobenräumlichkeiten ist nur zum Zweck der Schliessfachnutzung gestattet.

---

## 7 Essen und Trinken

In sämtlichen Schulungsräumen ist das Essen und Trinken verboten. Getränkeflaschen und -behältnisse sowie Esswaren und -behältnisse jeder Art sind in Schulungsräumen im persönlichen Gepäck zu verstauen.

Essen und Trinken ist in der Mensa, auf den Korridoren sowie im Aussenraum gestattet. Die Mensa darf auch für die Konsumation von selbst mitgebrachten Speisen genutzt werden. Schuleigenes Geschirr und Besteck darf nur für die Konsumation in der Mensa und auf der zugehörigen Gartenterrasse genutzt werden. Schmutziges Geschirr ist abzuräumen. Abfall ist korrekt zu entsorgen.

---

## 8 Rauchen

Auf dem gesamten Schulareal und in den angrenzenden Quartierbereichen (Anhang 1) sowie auf dem Areal der Sekundarschulen Hinterbich und Mettmennriet gilt für Lernende der Berufswahlschule Bülach ein dauerndes Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst neben dem Rauchen konventioneller Tabakprodukte auch sämtliche damit verwandten Anwendungen, insbesondere die Nutzung von E-Zigaretten (Dampfen/Vaping).

Zu widerhandlungen gegen das Rauchverbot werden mittels schriftlichem Verweis mit Kostenfolge sanktioniert, im Wiederholungsfall können weiterführende Disziplinar massnahmen bis hin zum Schulausschluss getroffen werden.

### 8.1. Raucherpass

Für Lernende mit einem von der Schule ausgestellten, persönlichen Raucherpass, welchem eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung zugrunde liegt, besteht eine zeitlich und räumlich beschränkte Erlaubnis für das Rauchen.

Während der mindestens 10 Minuten dauernden Pausen ist Lernenden mit Raucherpass das Rauchen auf dem bezeichneten Raucherplatz gestattet. Bei externen Anlässen und Exkursionen kann das Rauchen zu einem von der Lehrperson bezeichneten Zeitpunkt und Ort erlaubt werden. Der Aufenthalt auf dem Raucherplatz sowie im angrenzenden Bereich ist ausschliesslich rauchenden Lernende mit gültigem Raucherpass gestattet. Der Raucherpass ist während dem Aufenthalt auf dem Raucherplatz jederzeit auf sich zu tragen und ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Bei Verlust des Raucherpasses kann auf dem Sekretariat kostenpflichtig ein Ersatz bezogen werden. Für die Dauer der Ersatzausfertigung ist das Rauchen untersagt.

---

## 9 Übrige Suchtmittel (Alkohol, psychoaktive Substanzen)

Besitz, Weitergabe, Handel und Konsum von Suchtmitteln/Drogen jeglicher Art, insbesondere von Alkohol, psychoaktiver Substanzen, Medikamenten ohne medizinische Indikation und weiteren Suchtmitteln (z.B. Cannabis, Snus), sind vor und während der Schulzeit sowie an externen Anlässen und auf Exkursionen strikte untersagt. Im Besonderen gilt ein dauerndes, uneingeschränktes Verbot auf dem gesamten Schulareal und in den angrenzenden Quartierbereichen (gemäss Anhang 1) sowie auf dem Areal der Sekundarschulen Hinterbich und Mettmennriet. Zu widerhandlungen haben, unabhängig der strafrechtlichen Verfolgung, Disziplinar massnahmen bis hin zum Schulausschluss zur Folge.

---

## 10 Unterhaltungselektronik

Im Unterricht und in selbstständigen Arbeitsphasen (SOL) ist die Nutzung von elektronischer Unterhaltungsgeräte (Smartphone, Tablet, Computer, usw.) nur auf Anordnung durch Lehrpersonen und Mitarbeitende gestattet. Kopfhörer dürfen nur bei angeordneter Nutzung getragen werden.

Smartphones sind vor Unterrichtsbeginn stumm zu schalten und unaufgefordert in den dafür vorgesehenen Smartphonesammlern zu deponieren. Mit Smartwatches ist sinngemäss zu verfahren oder auf deren Tragen gänzlich zu verzichten.

Erwartet eine Lernende oder ein Lernender einen Anruf in beruflichem oder familiärem Zusammenhang, ist dies vor Unterrichtsbeginn der Lehrperson mitzuteilen. Bei Eingang des erwarteten Anrufs ist das Schulzimmer ruhig zu verlassen und der Anruf im Korridor entgegenzunehmen.

Die Nutzung von elektronischen Unterhaltungsgeräten während den Pausenzeiten am Vor- und Nachmittag kann durch die Lehrpersonen eingeschränkt oder untersagt werden.

Das Abspielen von Ton über Lautsprecher (Smartphone, externe Lautsprecher, usw.) ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

---

## 11 Hausdienst

Die Mithilfe der Lernenden beim Sauberhalten des Schulhauses, des Schulareals sowie der Umgebung ist Teil des Schulprogramms. Den Anweisungen von Lehrpersonen und Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

---

## 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Hausordnung tritt als integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf den 15. März 2025 für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26 in Kraft.

Bülach, 15. März 2025

# Anhang 1

## Suchtmittelverbotszone

Stand 15. März 2025

### Verbotszone

Auf dem gesamten Schulareal und in den angrenzenden Quartierbereichen gemäss Abbildung (rote Sperrfläche) sowie auf dem Areal der Sekundarschulen Hinterbirch und Mettmenriet gilt für Lernende der Berufswahlschule Bülach ein dauerndes Suchtmittelverbot.

Das Suchtmittelverbot umfasst das Rauchen konventioneller Tabakprodukte und Cannabis, sämtliche damit verwandten Anwendungen (Dampfen/Vaping) sowie weitere Suchtmittel wie Alkohol, übrige psychoaktive Substanzen, Medikamente ohne medizinische Indikation.

